

Sicherheitsdatenblatt

gemäß EU 2015/830

Version: 02

Ausstellungsdatum: 19.05.2016

überarbeitet: 31.01.2017

Abschnitt 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisch und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator: Clever Clean Orangenkraft - Reiniger

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktgruppe: Reinigungsmittel
Haushaltsreiniger

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

HSP Hanse Shopping GmbH
Im Hegen 1
22113 Oststeinbek
Germany
Tel.: +49 (0) 1805 030 5019
Internet: www.telewelt.tv

1.4 Notrufnummer

Australien	+61 13 11 26
Österreich	+43 1 40 400 2222
China	+86 532 83889090
Frankreich	+33 2 41 48 21 21
Deutschland	+49 30 19240
Ungarn	+36 12 15 37 33, +36 80 20 11 99
Island	+354 525 111, +354 543 2222
Irland	+353 1 8379964
Italien	+39 06 305 4343
Lettland	+371 704 2468
Litauen	+370 2 36 20 52, +370 2 36 20 92
Holland	+31 30 274 88 88
Polen	+48 22 619 66 54
Portugal	+351 21 330 3284, +351 808 250 143
Rumänien	+40 2121 06282 or +40 2121 06183
Slowakei	+421 2 54 77 4 166
Slowenien	+386 1 522 8619 or +386 1 522 2348
Spanien	+34 91 562 04 20
Schweden	+46 8 33 12 31
Schweiz	+41 44 251 51 51
Gross Britanien	+44 870 600 6266

Abschnitt 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Regulierung EC 1272/2008:

Gefahr Klasse: Eye Irrit. 2

Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweis (H-Sätze):

H 319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Regulierung EC 1272/2008:



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweis (H-Sätze):

H 319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise — Allgemeines (P-Sätze):

P 101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P 102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise — Prävention (P-Sätze):

P 264 Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.

P 280 Augenschutz tragen.

Sicherheitshinweise — Reaktion:

P 337 + 313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P 305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

5-15 % anionische Tenside, unter 5 % nichtionische Tenside. Weitere Inhaltsstoffe: Konservierungsmittel (Methylisothiazolinone, Benzisothiazolinone), Duftstoffe (Limonene, Citral, Linalool).

2.3 Sonstige Gefahren

Das Fertigprodukt beinhaltet keine SVHC- PBT und vPvB Zusammensetzungen.

Abschnitt 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe: -

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Produktname: Clever Clean Orangenkraft - Reiniger

Gefährliche Inhaltsstoffe:

m %	Bezeichnung	Symbol	H-Sätze	CAS-Nr. EG-Nr. REACH- Nr.
5-10	Sodium laureth sulfate	Skin Irrit.2 Eye Dam. 1 Aquatic Chronic 3 GHS05,07	315,318, 412	68891-38-3 500-234-8 01- 2117488639- 16-0010
1-3	Cocamine oxide	Acute Tox. 4 Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Acute aquatic tox. 1 GHS05,07,09	302,315,318,400	61788-90-7 931-341-1 01- 2119489396- 21-0001

Abschnitt 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

nach Einatmen

Einatmen des Produktes ist unwahrscheinlich.

nach Hautkontakt

Spülung unter fließendem Wasser.

nach Augenkontakt

Spülung unter fließendem Wasser (10 Minuten lang), ggf. Arzt aufsuchen.

nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt

Symptome

Es sind keine Symptome bekannt.

Behandlung

Symptomatisch behandeln.

Abschnitt 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alle gebräuchlichen Löschmittel sind geeignet

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Zusätzliche Hinweise

keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

keine Angaben

Gefährdung durch die Zubereitung im Brandfall

keine Angaben

Besondere Schutzausrüstung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) verwenden.
Vollschutzanzug tragen.

Abschnitt 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verfahren zur Reinigen

Mechanisch aufnehmen. Reste mit viel Wasser wegspülen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

(Siehe auch Punkt 8., Persönliche Schutzausrüstung)

Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei bestimmungsgemäßer Anwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Trocken, zwischen +5 und +40 °C lagern.

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln und Säuren lagern.

Weitere Angabe zu den Lagerbedingungen

Keine.

Lagerklasse

nicht anwendbar

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en)

Keine Angabe über bestimmte Verwendungen verfügbar.

Abschnitt 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Angabe

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz / der Umweltexposition Siehe Abschnitt 7.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

nicht anwendbar

Handschutz

nicht anwendbar

Augenschutz

nicht anwendbar

Körperschutz

nicht anwendbar

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Augenkontakt vermeiden. Nach gebrauch Hände mit klarem Wasser nachspülen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen:	
Konsistenz	flüssig
Farbe	orangengelb
b) Geruch:	Orangen
c) Geruchsschwelle:	nicht vorhanden
d) pH-Wert	8,0-9,0
e) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht vorhanden
f) Siedebeginn und Siedebereich:	nicht vorhanden
g) Flammpunkt:	nicht vorhanden
h) Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht vorhanden
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht vorhanden
j) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	nicht vorhanden
k) Dampfdruck:	nicht vorhanden
l) Dampfdichte:	nicht vorhanden
m) relative Dichte(g/cm ³):	1,019 ±0,005
n) Löslichkeit(en):	nicht vorhanden
o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	nicht vorhanden
p) Selbstentzündungstemperatur:	nicht vorhanden
q) Zersetzungstemperatur:	nicht vorhanden
r) Viskosität:	nicht vorhanden
s) explosive Eigenschaften:	nicht vorhanden
t) oxidierende Eigenschaften:	nicht vorhanden

9.2 Sonstige Angaben

Keine bekannt.

Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität

<u>10.1. Reaktivität</u>	Keine bekannt.
<u>10.2. Chemische Stabilität</u>	Das Produkt ist stabil.
<u>10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</u>	Starke Säuren
<u>10.4. Zu vermeidende Bedingungen</u>	Keine bekannt.
<u>10.5. Unverträgliche Materialien</u>	Keine bekannt.
<u>10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte</u>	Keine bekannt.

Abschnitt 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Prüfungen

a) Akute Toxizität

Sodium laureth sulfate

Akute Toxizität: LD 50 (Ratte, oral) > 2000 mg/kg

Cocamine oxide

Akute Toxizität: LD50 (Ratte,oral) > 2000 mg/kg

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Keine bekannt.

- c) **schwere Augenschädigung/-reizung:** Verursacht schwere Augenreizung.
- d) **Sensibilisierung der Atemwege/Haut:** Keine bekannt.
- e) **Keimzell-Mutagenität:** Keine bekannt.
- f) **Karzinogenität:** Keine bekannt.
- g) **Reproduktionstoxizität:** Keine bekannt.
- h) **spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:** Keine bekannt.
- i) **spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:** Keine bekannt.
- j) **Aspirationsgefahr:** Keine bekannt.

Abschnitt 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Sodium laureth sulfate

LC50 (Daphnia) = 6,5 mg/dm³

LC50 (Guppy) = 890 mg/dm³

LC50 (Algae) = 2900 mg/ mg/dm³

Cocamine oxide

LC50 5 mg/l (96 h, Brachydanio rerio)

EC50 8 mg/l (48 h, Daphnia magna)

EC50 0,8 mg/l (72 h, Scenedesmus subspicatus)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angabe zur Elimination

Die im Produkt enthaltenen Tenside sind entsprechend den Anforderungen der EU-Detergentienrichtlinien.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verhalten in Kläranlagen:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Ozonabbaupotenzial n.v.

Photochemisches Ozonbildungspotenzial n.v.

AOX-Hinweis Entfällt.

Das Produkt ist nicht wassergefährdend.

Verhalten in Kläranlagen:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Abschnitt 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die nachfolgenden Hinweise gelten für Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Die folgenden Abfallschlüssel sollten im Einzelfall durchaus ergänzt/verändert werden.

Entsorgung im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung

Abfallart	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
Abfallbezeichnung	Abfälle aus der HZVA von Seifen, Waschmitteln
Abfallschlüssel	20 01 29* (Abfälle a.n.g.)
Beseitigungsverfahren	D 10 (Verbrennung an Land)
Verwertungsverfahren	R 5 (Verwertung/Rückgewinnung von anorganischen Stoffen)
Ungereinigte Verpackungen	
Empfehlung	ungereinigte Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen
Empfohlenes Reinigungsmittel	Wasser

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Gefahrzettel-Nr.: Stoff-Nr. (UN-Nr.): Keine
 Bemerkung: **Kein Gefahrgut i.S. der Vorschriften.**

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht geregelt.

14.3. Transportgefahrenklassen

Landtransport ADR/RID/GGVSE:

Klasse Ziffer/Buchstabe: Nicht geregelt.

Seetransport IMDG-Code (deutsche Ausgabe):

Klasse: Un-Nr.: Nicht geregelt. PG: Nicht geregelt.
 EmS: MFAG: Nicht geregelt.
 Bemerkung: **Kein Gefahrgut i.S. der Vorschriften.**

Lufttransport ICAO/IATA:

Klasse: UN/ID-Nr.: Nicht geregelt. PG: Nicht geregelt.
 Bemerkung: **Kein Gefahrgut i.S. der Vorschriften.**

14.4. Verpackungsgruppe

Keine bekannt.

14.5. Umweltgefahren

Keine bekannt.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine bekannt.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine bekannt.

Abschnitt 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
 Wassergefährdungsklasse:
 1 (VwVwS), VAWS-Anlagenverordnung der jeweiligen Bundesländer (Verordnung über Anlage zum wassergefährdenden Stoffen).

Umgang mit

EU-Vorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer

Stoffe (REACH) zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

- VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es gibt derzeit keine weiteren Informationen.

Abschnitt 16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante H-Sätze:

Aus Kapitel 3 des Sicherheitsdatenblattes (nicht relevant für die Kennzeichnung des Produktes).

H 302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H 315	Verursacht Hautreizungen.
H 318	Verursacht schwere Augenschäden.
H 400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H 412	Giftig bei Verschlucken.

Geänderte Abschnitte in dieser Revision: 1, 3, 9, 15, 16.

Ende des Sicherheitsdatenblatt.